

Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen

TARIFSYSTEM

für Dienstgeber*innen und Lohnverrechner*innen

Dokument über die Tarife, Zu- und Abschläge zur Berechnung der Beiträge und Umlagen, die von der Österreichischen Gesundheitskasse eingehoben werden.

Stand: 24. März 2026
Gültig ab 1. Juli 2026

Seit 1. Jänner 2019 erfolgt die Beitragsabrechnung und die Qualifikation der Versicherungszeit mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM).

Das Tarifsysteem erfordert die Meldung folgender Bestandteile:

Beschäftigtengruppe (obligat, genau eine Angabe)

Ergänzung (optional, Mehrfachangabe möglich)

Abschläge/Zuschläge (optional, Mehrfachangabe möglich)

Diese drei Bausteine sind so entworfen, dass eine eindeutige Qualifikation der Versicherungszeit möglich ist und notwendige Informationen zur korrekten Abrechnung von Beiträgen und zur Bestimmung der Kammerzugehörigkeit in ausreichender Granularität vorliegen.

Die Beschäftigtengruppe ist unverzichtbarer und untrennbarer Bestandteil jeder Versicherungszeit. Für die Mehrzahl der Versicherten ist die Angabe der Beschäftigtengruppe alleine ausreichend zur Qualifikation der Versicherungszeit. Jede Dienstgeber*innenmeldung mit Wirkung auf die Versicherungszeit erfordert zwingend die Angabe der Beschäftigtengruppe.

Die Beschäftigtengruppe enthält die Informationen zu:

- Umfang (Zweige) der Sozialversicherung
- Zugehörigkeit (Arbeiter/Angestellter)
- Beitragspflicht und Beitragssatz (DG-/DN-Anteil) in den Zweigen der Sozialversicherung
- Beitragspflicht und Prozentsatz (DG-/DN-Anteil) zu Arbeiter- bzw. Landarbeiterkammerumlage, Wohnbauförderungsbeitrag und Zuschlag nach dem IESG

Die Ergänzung dient zur Kennzeichnung einer Teilmenge der Beschäftigtengruppe welche signifikante Besonderheiten im Bereich der Qualifikation der Versicherungszeit oder der Beitragsabrechnung aufweist. Die Angabe einer oder mehrerer Ergänzungen in der Dienstgeber*innenmeldung ist also nur für bestimmte Versichertengruppen erforderlich.

Die Ergänzung enthält die Informationen zu:

- Beitragspflicht und Prozentsatz (DG-/DN-Anteil) zu Nachtschwerarbeitsbeitrag und
- Schlechtwetterentschädigungsbeitrag
- Besonderen Berufsgruppen (Entwicklungshelfer*in, usw.)
- Besonderheit bei der Kammerzugehörigkeit

Abschläge/Zuschläge werden benötigt um abrechnungsrelevante Besonderheiten zu dem aus Beschäftigtengruppe und Ergänzung ermittelten Beitragssatz abzubilden.

Beispiele für solche Abschläge/Zuschläge sind:

- Beitrag zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge
- Einkommensabhängige Minderung des AV-Beitrags
- Beitragsentlastung für Neugründer
- Serviceentgelt
- Altersabhängige Beitragsentlastung vom AV-Beitrag
- Altersabhängiger Entfall der Arbeitslosenversicherung

Beispiele:

Bsp. 1 - Arbeiter „Normalfall“ (Vormals A1)

Beschäftigtengruppe	Ergänzung	Abschlag/Zuschlag
Arbeiter	-	-

Bsp. 2 – Arbeiter(Bauarbeiterschlechtwetterentschädigungsgesetz) (Vormals A1)

Beschäftigtengruppe	Ergänzung	Abschlag/Zuschlag
Arbeiter	Schlechtwetterentschädigung	-

Bsp.3 – Arbeiter „Normalfall“, 60. Lebensjahr vollendet (Vormals A3u)

Beschäftigtengruppe	Ergänzung	Abschlag/Zuschlag
Arbeiter	-	UV- Entfall 60. Lj beendet

Bsp.4 – Arbeiter (Schlechtwetter und Nachtschwerarbeit), 60. Lebensjahr vollendet, Einkommen 1.500,- (Vormals A3u)

Beschäftigtengruppe	Ergänzung	Abschlag/Zuschlag
Arbeiter	Schlechtwetterentschädigung Nachtschwerarbeitsbeitrag	UV- Entfall 60. Lj beendet Minderung ALV 1%

Bsp.5 – Arbeiter „Normalfall“, 63. Lebensjahr vollendet (Vormals A4u)

Beschäftigtengruppe	Ergänzung	Abschlag/Zuschlag
Arbeiter	-	UV- Entfall 60. Lj beendet ALV + IE Entfall Pensionsanspruch

Änderungen ab 1.7.2026

- Einführung des Zuschlags für die Abrechnung des Sozialfonds Bewachungsgewerbe
- Einführung des Zuschlags für die Abrechnung des Sozialfonds Gebäudereinigungsgewerbe

Geringfügig beschäftigte Arbeiter

Geringfügig beschäftigte Arbeiter

Hinweise

UV-Beitrag gem. § 51 Abs. 1 Z 2 ASVG

Anmerkung:

Gültig ab: 01.07.2026

Für die Ergänzungen, Zu- und Abschläge sind die Erläuterungen im Anhang zu beachten.

Bezeichnung	Anteil	SV-Beiträge in %					Nebenbeiträge in %						Gesamtbeitragsatz	
		AV	KV	PV	UV	Summe	AK	LK	WF	SW	IE	NB		Summe
Geringfügig beschäftigte Arbeiter (Gfg. Arb.)	Gesamt	-	-	-	1,100	1,100	-	-	-	-	-	-	0,000	1,100
	DN	-	-	-	0,000	0,000	-	-	-	-	-	-	0,000	0,000
	DG	-	-	-	1,100	1,100	-	-	-	-	-	-	0,000	1,100

Zuschläge	BV-Zuschlag	Beitrag Sozialfonds Bewachung	Beitrag Sozialfonds Reinigung	DAG	WBB-AÜG	BV
Gfg. Arb.	+2,500 %	+0,200 %	+0,200 %	+19,400 %	+0,350 %	+1,530 %

Abschläge	Entf. UV (60. LJ)	Entf. UV (NeuFög)
Gfg. Arb.	-1,100 %	-1,100 %

Geringfügig beschäftigte Angestellte

Geringfügig beschäftigte Angestellte

Hinweise

UV-Beitrag gem. § 51 Abs. 1 Z 2 ASVG

Anmerkung:

Gültig ab: 01.07.2026

Für die Ergänzungen, Zu- und Abschläge sind die Erläuterungen im Anhang zu beachten.

Bezeichnung	Anteil	SV-Beiträge in %					Nebenbeiträge in %							Gesamtbeitragsatz
		AV	KV	PV	UV	Summe	AK	LK	WF	SW	IE	NB	Summe	
Geringfügig beschäftigte Angestellte (Gfg. Ang.)	Gesamt	-	-	-	1,100	1,100	-	-	-	-	-	-	0,000	1,100
	DN	-	-	-	0,000	0,000	-	-	-	-	-	-	0,000	0,000
	DG	-	-	-	1,100	1,100	-	-	-	-	-	-	0,000	1,100

Zuschläge	BV-Zuschlag	DAG	WBB-AÜG	BV
Gfg. Ang.	+2,500 %	+19,400 %	+0,350 %	+1,530 %

Abschläge	Entf. UV (60. LJ)	Entf. UV (NeuFög)
Gfg. Ang.	-1,100 %	-1,100 %

Hausgehilfe

Arbeiter, die hauswirtschaftliche Tätigkeiten für den Dienstgeber/die Dienstgeberin bzw. für Mitglieder ihren/seines Hausstands verrichten

Hinweise

KV-Beitrag gem. § 51 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm Abs. 3 Z 1 lit. b ASVG
PV-Beitrag gem. § 51 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 3 Z 2 ASVG
UV-Beitrag gem. § 51 Abs. 1 Z 2 ASVG
AV-Beitrag gem. § 2 Abs. 1 AMPFG

Anmerkung:

Gültig ab: 01.07.2026

Für die Ergänzungen, Zu- und Abschläge sind die Erläuterungen im Anhang zu beachten.

Bezeichnung	Anteil	SV-Beiträge in %					Nebenbeiträge in %						Gesamtbeitragssatz	
		AV	KV	PV	UV	Summe	AK	LK	WF	SW	IE	NB		Summe
Hausgehilfe (Hausgeh.)	Gesamt	5,900	7,650	22,800	1,100	37,450	0,500	-	1,000	-	0,100	-	1,600	39,050
	DN	2,950	3,870	10,250	0,000	17,070	0,500	-	0,500	-	0,000	-	1,000	18,070
	DG	2,950	3,780	12,550	1,100	20,380	0,000	-	0,500	-	0,100	-	0,600	20,980

Zuschläge	Serviceentg.	WBB-AÜG	Zuschlag zum WF in Wien	BV
Hausgeh.	+26,85 €	+0,350 %	+0,500 %	+1,530 %

Abschläge	Entf. AV+IE Pensansp.	Entf. UV (60. LJ)	Entf. UV (NeuFög)	Entf. WF (NeuFög)	Mind. AV auf 0%	Mind. AV auf 1%	Mind. AV auf 2%	Mind. PV 50%	WF-Entfall NeuFög Ergänzung Wien
Hausgeh.	-6,000 %	-1,100 %	-1,100 %	-0,500 %	-2,950 %	-1,950 %	-0,950 %	-11,400 %	-0,250 %

Hausangestellte

Angestellte, die hauswirtschaftliche Tätigkeiten für den Dienstgeber/die Dienstgeberin verrichten

Hinweise

KV-Beitrag gem. § 51 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm Abs. 3 Z 1 lit. b ASVG
 PV-Beitrag gem. § 51 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 3 Z 2 ASVG
 UV-Beitrag gem. § 51 Abs. 1 Z 2 ASVG
 AV-Beitrag gem. § 2 Abs. 1 AMPFG

Anmerkung:

Gültig ab: 01.07.2026

Für die Ergänzungen, Zu- und Abschläge sind die Erläuterungen im Anhang zu beachten.

Bezeichnung	Anteil	SV-Beiträge in %					Nebenbeiträge in %							Gesamtbeitragssatz
		AV	KV	PV	UV	Summe	AK	LK	WF	SW	IE	NB	Summe	
Hausangestellte (Hausang.)	Gesamt	5,900	7,650	22,800	1,100	37,450	0,500	-	1,000	-	0,100	-	1,600	39,050
	DN	2,950	3,870	10,250	0,000	17,070	0,500	-	0,500	-	0,000	-	1,000	18,070
	DG	2,950	3,780	12,550	1,100	20,380	0,000	-	0,500	-	0,100	-	0,600	20,980

Zuschläge	Serviceentg.	WBB-AÜG	Zuschlag zum WF in Wien	BV
Hausang.	+26,85 €	+0,350 %	+0,500 %	+1,530 %

Abschläge	Entf. AV+IE Pensansp.	Entf. UV (60. LJ)	Mind. AV auf 0%	Mind. AV auf 1%	Mind. AV auf 2%	Mind. PV 50%
Hausang.	-6,000 %	-1,100 %	-2,950 %	-1,950 %	-0,950 %	-11,400 %

Ergänzungen**Anmerkung:**

Gültig ab: 01.07.2026

Kurzbezeichnung	Beschreibung
NB	Leistung von Nachtschwerarbeit unter gesetzlich festgelegten Bedingungen (Nachtschwerarbeitsgesetz Artikel VII Absatz 2)
SW	Beschäftigung im Geltungsbereich des Bauarbeiterschlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957
Schulpfl. DN	Beschäftigter unterliegt der allgemeinen Schulpflicht oder wenn von der Schulpflicht befreit, bis zum 1. Juli des Kalenderjahres in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird
Bezug Vorruhest.	Bezieher von Vorruhestandsgeld (Bundesbediensteten-Sozialplangesetz)
Fr. DN m. SZ	Freier Dienstnehmer mit Bezug von Sonderzahlungen
Sägelg. d. Bundesf.	Sägelehrling der österreichischen Bundesforste AG
Entw. Helf.	Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die als Entwicklungshelfer oder Experten beschäftigt bzw. ausgebildet werden
Entw. Helf. - Altf.	Arbeitsvertrag vor 1.1.2014 geschlossen. Keine Mindestbeitragsgrundlage in der PV
Amtstr. def. best.	Geistlicher Amtsträger der evangelischen Kirche definitiv bestellt
GB o. AK/LK- Zugeh.	Geringfügig Beschäftigte weder arbeiterkammer- noch landarbeiterkammerzugehörig
DN. Int. Org. mit AK	Beschäftigte bei internationalen Organisationen, für die eine Mitgliedschaft in der Arbeiterkammer besteht. Diese ist gegeben, wenn mit der Organisation kein völkerrechtliches Abkommen abgeschlossen wurde.
SWA	Schlechtwetterentschädigung für Tätigkeit auf Baustellen im Ausland

Zuschläge	Anmerkung: Gültig ab: 01.07.2026
------------------	--

Kurzbezeichnung	Beschreibung	Rechtliche Grundlagen
Beitrag Sozialfonds Bewachung	Beitrag zum Sozialfonds nach § 18b Abs 1 AVRAG für nach dem Kollektivvertrag für Wachorgane im Bewachungsgewerbe entlohnte Dienstnehmer	Beitrag zum Sozialfonds nach § 18b Abs 1 AVRAG
Beitrag Sozialfonds Reinigung	Beitrag zum Sozialfonds nach § 18b Abs 1 AVRAG für nach dem Kollektivvertrag für Arbeiterinnen/Arbeiter in der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung, im sonstigen Reinigungsgewerbe und in Hausbetreuungstätigkeiten entlohnte Dienstnehmer	Beitrag zum Sozialfonds nach § 18b Abs 1 AVRAG
DAG	Dienstgeberabgabe für Dienstnehmer - Lohnsumme der GB überschreitet im Beitragszeitraum das 1,5 fache der monatl. GB-Grenze	Dienstgeberabgabe gem. § 1 DAG
Serviceentg.	Serviceentgelt für die am 15. November zur Krankenversicherung gemeldeten Dienstnehmer	Service-Entgelt gem. § 31c Abs. 2 ASVG
WBB-AÜG	Beitrag zur Finanzierung der Weiterbildung für Dienstnehmer von Arbeitskräfteüberlassungen	Weiterbildungsbeitrag gem. § 22d Abs. 1 AÜG
KV-Beitr. SW-Entsch.	Krankenversicherungsbeitrag für bezogene Schlechtwetterentschädigung	KV-Beitrag für SW-Entschädigung gem. § 7 BSchEG
Diffbeitr. Entw.Helf.	Beitrag für Differenzbeitragsgrundlage auf die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für Fachkräfte der Entwicklungshilfe	Differenz auf Mindestbeitrag gem. § 48 ASVG für Entwicklungshelfer
UV für ZD	Fixbetrag für den UV-Beitrag der Zivildienstleistenden	UV-Beitrag für Zivildienstler gem. § 52 Abs. 2 ASVG
LK SZ+UU	Zuschlag Landarbeiterkammerumlage für Sonderzahlungen (nur Kärnten) sowie für unbezahlten Urlaub (nur Kärnten und Steiermark)	LK-Umlage für Sonderzahlungen/unbezahlten Urlaub aufgrund länderspezifischer LAK-Gesetze
KV-Beitr. SW-Entsch.(Lg.)	Krankenversicherungsbeitrag für bezogene Schlechtwetterentschädigung für Lehrlinge	KV-Beitrag für SW-Entschädigung gem. § 7 BSchEG
Zuschlag zum WF in Wien	Differenz-Zuschlag zur Verrechnung des gegenüber der Standard-Tarifgruppenverrechnung höheren Wohnbauförderungsbeitrags in Wien	Gem. Wiener Wohnbauförderungsbeitragstarif 2018 § 1

Abschläge**Anmerkung:**

Gültig ab: 01.07.2026

Kurzbezeichnung	Beschreibung	Rechtliche Grundlagen
WF-Entfall NeuFög Ergänzung Wien	Abschlag zur Rückverrechnung des gegenüber der Standard-Tarifgruppenverrechnung höheren Wohnbauförderungsbeitrags in Wien im Rahmen einer Neugründungsförderung	WF-Entfall gem. § 1 Z 7 NeuFög
Mind. AV auf 2%	Minderung Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen gem. § 2a Abs. 1 Z 3 AMPFG	AV-Minderung gem. § 2a Abs. 1 Z 3 AMPFG
Mind. AV auf 1%	Minderung Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen gem. § 2a Abs. 1 Z 2 AMPFG	AV-Minderung gem. § 2a Abs. 1 Z 2 AMPFG
Mind. AV auf 0%	Minderung Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen gem. § 2a Abs. 1 Z 1 AMPFG	AV-Minderung gem. § 2a Abs. 1 Z 1 AMPFG
Mind. AV auf 0% (Lg.)	Minderung Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Lehrlingen bei geringem Einkommen gem. § 2a Abs. 1 Z 1 AMPFG - Beginn Lehre ab 01.01.2016	AV-Minderung gem. § 2a Abs. 1 Z 1 AMPFG
Mind. AV auf 1% (Lg.)	Minderung Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Lehrlingen bei geringem Einkommen gem. § 2a Abs. 1 Z 2 AMPFG - Beginn Lehre ab 01.01.2016	AV-Minderung gem. § 2a Abs. 1 Z 2 AMPFG
Entf. WF (NeuFög)	Entfall Wohnbauförderungsbeitrag zur Neugründerförderung	WF-Entfall gem. § 1 Z 7 NeuFög
Entf. UV (NeuFög)	Entfall Unfallversicherungsbeitrag zur Neugründerförderung	UV-Entfall gem. § 1 Z 7 NeuFög
Entf. UV (60. LJ)	Altersbedingter Entfall des Unfallversicherungsbeitrages	UV-Entfall gem. § 51 Abs. 6 ASVG
Entf. AV+IE Pensansp.	Altersbedingter Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages und IE-Zuschlages bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für bestimmte Pensionen, spätestens ein Jahr nach Erreichen des Anfallsalters für die Korridorpension	AV-Entfall gem. § 1 Abs. 2 lit. e AIVG und IE-Entfall gem. § 12 Abs. 1 Z 4 IESG
Entf. AV Pensansp. (IE-fr. DV)	Altersbedingter Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für bestimmte Pensionen, spätestens ein Jahr nach Erreichen des Anfallsalters für die Korridorpension, Sonderfall wenn grundsätzlich keine Beitragspflicht zu IE (z.B. Dienstnehmer von Bund, Land, Gemeinde)	AV-Entfall gem. § 1 Abs. 2 lit. e AIVG
Entf. AV (Lg. SF alt)	Entfall Arbeitslosenversicherungsbeitrag für Lehrlinge in bestimmten, nichtbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen	AV-Entfall gem. § 2 Abs. 7 AMPFG
Entf. AV (Lg. SF)	Entfall Arbeitslosenversicherungsbeitrag für Lehrlinge in bestimmten, nichtbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen	AV-Entfall gem. § 2 Abs. 7 AMPFG
Mind. PV 50%	Halbierung des Beitrags zur Penisonsversicherung gem. § 51 Abs. 7 ASVG für Personen, deren Alterspension sich wegen Aufschubes der Geltendmachung des Anspruches erhöht (§ 261c, § 5 Abs. 4 APG)	PV-Halbierung gem. § 51 Abs. 7 ASVG
SW Red Kurz	Schlechtwetterentschädigungsdifferenzbeitragsgrundlagenreduktion bei Kurzarbeit	SW-Reduktion gem. §12 Abs. 2 BSchEG i.V.m. § 37b Abs. 5 AMSG

Betriebliche Mitarbeitervorsorge	Anmerkung: Gültig ab: 01.07.2026
---	--

Kurzbezeichnung	Beschreibung	Rechtliche Grundlagen
BV ohne SV-Pflicht	Betriebliche Vorsorge ohne SV-Pflicht	BV-Beitrag gem. § 6 Abs. 1 BMSVG
BV-Zuschlag	BV-Zuschlag bei jährlicher Zahlung	BV-Zuschlag gem. § 6 Abs. 2a BMSVG